

Gesellschaftsvertrag

Stand vom 25.08.2020

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Genexis Germany GmbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Ockenfels.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit und der Vertrieb von elektronischen Geräten und Software sowie die Beratung beim Einkauf von elektronischen Geräten und Software.

Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere Unternehmen zu betreiben.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten sowie gleichartige und ähnliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben, zu pachten oder sich daran zu beteiligen, insbesondere deren Geschäftsführung zu übernehmen.

§ 3

Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 €
(in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO)

Die Stammeinlagen sind vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in voller Höhe in Geld einzuzahlen

(2) Gesellschafter ist

Genexis Holding B. V., Eindhoven

Geschäftsanteil Nr. 1

25.000,00 €

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Auf § 12 wird verwiesen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Geschäftsführung, Wettbewerbsverbot

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Im Falle der Liquidation der Gesellschaft besteht diese Möglichkeit auch für einen Liquidator.

(2) Jeder Geschäftsführer ist verpflichtet, den oder die anderen Geschäftsführer laufend über seine Tätigkeiten zu unterrichten.

(3) Gesellschafter-Geschäftsführern und auch beherrschenden Gesellschaftern ist es gestattet, im Geschäftsbereich der Gesellschaft für andere Gesellschaften oder auch im eigenen Namen tätig zu sein. Insbesondere ist es Gesellschafter-Geschäftsführern und beherrschenden Gesellschaftern gestattet, Dienstleistungen und Produkte anzubieten und zu erbringen, die die Dienstleistungs-/Produktpalette der Gesellschaft ergänzen, wobei sich die Ergänzung aus der Produkt-Palette, der Art der Dienstleistung oder der örtlichen Lage des Absatzgebietes ergeben kann. Soweit durch Wettbewerbshandlungen der Kernbereich der Gesellschaft betroffen ist, steht der Gesellschaft eine angemessene Vergütung für die Befreiung vom Wettbewerbsverbot zu. Die Gesellschafterversammlung ist ermächtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die näheren Einzelheiten zu regeln.

(4) Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend. Nach Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

§ 6

Gesellschafterversammlung; Einberufung

(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Absendung des Briefes.

(2) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Gesellschafter, welche insgesamt mindestens 1/10 des Stammkapitals besitzen, haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen. Soweit die Geschäftsführer die Einberufung sodann nicht innerhalb von zwei Wochen vornehmen, können diese Gesellschafter selbst eine Gesellschafterversammlung einberufen. Unabhängig davon haben die Geschäftsführer eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§ 7

Stimmrecht

(1) Je 1,00 EURO Geschäftsanteil gewähren je eine Stimme.

(2) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Er ist auch berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten zu lassen.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Gesellschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann nur beschlossen werden, wenn in der Gesellschafterversammlung mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten sind.

Soweit Beschlüsse einstimmig gefasst werden, kann das auch außerhalb der Gesellschafterversammlung in Textform geschehen.

(3) Der Gesellschafterversammlung steht das Recht zu, für den Geschäftsbetrieb jederzeit allgemeine oder besondere Weisungen zu erteilen, zu deren Einhaltung die Geschäftsführung verpflichtet ist.

(4) Geschäftsanteile eines Gesellschafters können von diesem ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter geteilt und zusammengelegt werden. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden wirksam mit Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste in das Handelsregister.

§ 9

Jahresabschluss und Gewinnverteilung

(1) Die Geschäftsführung hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und in ordnungsgemäßem Geschäftsgang den Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Die Gesellschaft beschließt über die Verwendung des Gewinns nach freiem Ermessen.

§ 10

Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Geschäftsanteile dürfen nur mit Zustimmung aller Gesellschafter übertragen, verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

(2) Ansprüche der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnis, insbesondere Ansprüche auf Gewinn oder Liquidationserlös sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter übertragbar.

(3) Für die Begründung von Unterbeteiligungen und Treuhandverhältnissen ist ebenfalls die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

§ 11

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

Es ist den Organen der Gesellschaft untersagt, außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse sich oder einem Gesellschafter oder diesem nahe stehenden Personen Vorteile zuzuwenden, die einem Dritten nicht gewährt würden oder die aus anderen Gründen als verdeckte Gewinnausschüttungen anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen. Solche Leistungen sind zurückzugewähren. Dies gilt auch für steuerliche Vorteile, die nicht aufgrund von Zuwendungen der Gesellschaft, sondern aufgrund steuerlicher Behandlung als verdeckte Gewinnausschüttung entstehen, soweit hierdurch Nachteile bei der Gesellschaft entstehen.

§ 12

Kündigung der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Gesellschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im übrigen ist eine Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres mit sechsmonatiger Frist zulässig.

(2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Gesellschaftern zu erfolgen. Der kündigende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Die verbliebenen Gesellschafter setzen die Gesellschaft fort, soweit sie nicht deren Auflösung beschließen. Die verbliebenen Gesellschafter können beschließen, an wen der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters zu übertragen ist oder ob der Geschäftsanteil eingezogen werden soll. Zum Erwerb des Geschäftsanteils können die Gesellschafter, die Gesellschaft selbst oder auch Dritte zugelassen werden, wobei der Geschäftsanteil auch aufgeteilt werden kann.

Dem ausscheidenden Gesellschafter steht ein Anspruch auf Entgelt gegen den Erwerber zu. Das Entgelt wird aufgrund der gesonderten Feststellung des Wertes nach den jeweils gültigen Bewertungsvorschriften des Steuerrechts, derzeit §§ 199 ff. Bewertungsgesetz, festgestellt. Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Jahresraten, wobei die erste Rate ein Jahr nach dem Ausscheiden fällig ist.

Der auszahlende Betrag ist in Höhe des Basiszinssatzes zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich zusammen mit den Raten fällig.

(3) Hat die Gesellschaft zwar die Fortsetzung beschlossen, hat sich aber niemand zur Übernahme des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters bereit gefunden, so tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 13

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung eines Geschäftsanteils mit einfacher Mehrheit der insgesamt vorhandenen Stimmen beschließen.

(2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist gegeben, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Dasselbe gilt, wenn in den Geschäftsanteil oder Rechte, die sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben, vollstreckt wird. Im übrigen ist ein wichtiger Grund gegeben, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese nicht zumutbar ist.

(3) Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss zu benennende Person übertragen wird.

(5) Im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils kann das Stammkapital herabgesetzt werden. Ebenso können durch Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile gebildet oder bestehende andere Geschäftsanteile aufgestockt werden. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern bzw. Dritten zugewiesen werden.

Wird beschlossen, dass der Geschäftsanteil einzuziehen oder zu übertragen ist, so wird für die Berechnung des Entgeltes dieser Beschluss wie eine Kündigung des ausscheidenden Gesellschafters behandelt. Es gilt also § 12.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Gesellschafterversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 des Stammkapitals vertreten sind. Der Beschluss bedarf sodann einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafter anderen Personen übertragen ist. Die Bestimmungen über die Geschäftsführung gelten insoweit entsprechend.

§ 15

Protokoll

Über die von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Einwendungen gegen das Protokoll müssen innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Protokollabschrift gegenüber der Gesellschaft schriftlich geltend gemacht werden.

§ 16

Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Gesellschafter verpflichten sich jedoch, anstelle der ungültigen Vereinbarung eine solche zu treffen, welche dem Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung am

nächsten kommt.

§ 17

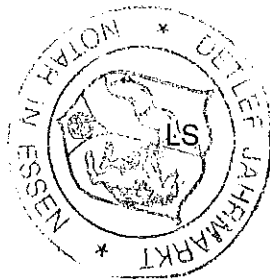
Kosten

Die Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung in das Handelsregister sowie die sonstigen Gebühren der Gründung einschließlich der Veröffentlichungskosten, mithin ein Betrag von insgesamt geschätzt 2.000,00 €, trägt die Gesellschaft.

Bescheinigung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde vom 25.08.2020 (U.R. J 441/2020) gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Essen, den 25. August 2020



Notar A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Essen, den 27.08.2020

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Detlef Jahrmarkt
Notar